

gemeinsam mit anderen Trägern oder allein errichten, wenn bei dringendem Bedarf geeignete Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen.

(2) Die Arbeitsverwaltung kann allein oder gemeinsam mit anderen Trägern Einrichtungen für Maßnahmen nach § 33 errichten, die als Modell für Einrichtungen anderer Träger dienen.

#### Fünfter Unterabschnitt

### Förderung der Arbeitsaufnahme und der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

#### § 53

#### Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme

(1) Die Arbeitsverwaltung kann für arbeitslose und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Arbeitssuchende zur Förderung der Arbeitsaufnahme folgende Leistungen gewähren:

1. Zuschuß zu Bewerbungskosten,
2. Zuschuß zu Reise- und Umzugskosten,
3. Arbeitsausrüstung,
4. Trennungsbeihilfe, wenn die Arbeitsaufnahme die Führung eines getrennten Haushaltes erfordert,
5. Überbrückungsbeihilfe bis zur Dauer von einem Monat in besonderen Härtefällen,
6. Begleitung bei Sammelfahrten zur Arbeitsaufnahme an einem auswärtigen Beschäftigungsort,
- 6a. Familienheimfahrten,
7. sonstige Hilfen, die sich zur Erleichterung der Arbeitsaufnahme als notwendig erweisen.

An Stelle einer Leistung nach den Nummern 1, 2, 3, 5 oder 7 kann auch ein Darlehen gewährt werden.

(2) Die Arbeitsverwaltung kann die in Absatz 1 genannten Leistungen auch zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses Berufsanwärtern gewähren, die bei ihr als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind. Dies gilt für Berufsanwärter, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, nur dann, wenn sie von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht sind.

(3) Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur gewährt werden, soweit die Arbeitssuchenden die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen können. Die §§ 37, 38 und 49 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe b gelten entsprechend.

(4) Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung Vorschriften zur Durchführung der Absätze 1 und 2 erlassen. Dabei kann er bestimmen, daß Leistungen nach Absatz 1 erst ab einem bestimmten Mindestbetrag gewährt werden, einen bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen dürfen und auf Familienangehörige ausgedehnt werden können, sowie unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Leistungen zur Aufnahme einer Arbeit im Ausland gewährt werden können.

#### § 54

#### Eingliederungsbeihilfe

(1) Die Arbeitsverwaltung kann Arbeitgebern zur beruflichen Eingliederung von arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohten Arbeitssuchenden, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, Darlehen oder Zuschüsse gewähren. Diese Leistungen dürfen fünfzig vom Hundert des für den Beruf des Arbeitnehmers üblichen Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Sie werden nicht länger als zwei Jahre gewährt. Werden sie für mehr als sechs Monate gewährt, so sollen sie spätestens nach Ablauf von sechs Monaten um mindestens zehn vom Hundert des Arbeitsentgelts vermindert werden. § 49. Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales kann zur Durchführung des Absatzes 1 durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung bestimmen.

Dabei kann er zulassen, daß die Verminderung nach Absatz 1 Satz 4 später beginnt, wenn die Leistungen länger als zwölf Monate gewährt werden.

#### § 55

#### Arbeitnehmer- und Jugendwohnheime

(1) Die Arbeitsverwaltung kann die Errichtung von Arbeitnehmer- und Jugendwohnheimen durch Darlehen oder Zuschüsse fördern, wenn dies nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales kann zur Durchführung des Absatzes 1 durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung bestimmen.

#### § 55 a

#### Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

(1) Die Arbeitsverwaltung kann Arbeitslosen bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden für längstens 26 Wochen Überbrückungsgeld gewähren, wenn der Arbeitslose bis zur Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens vier Wochen Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat. Voraussetzung für die Gewährung von Überbrückungsgeld ist, daß die selbständige Tätigkeit dem Arbeitslosen voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bieten wird.

(2) Das Überbrückungsgeld wird höchstens bis zu dem Betrag gewährt, den der Antragsteller als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen hat.

(3) Die Arbeitsverwaltung gewährt Beziehern von Überbrückungsgeld auf Antrag Zuschüsse zu ihren Aufwendungen für eine Versicherung für den Fall der Krankheit sowie eine Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung (Altersversorgung). Als Zuschüsse werden die Beträge gewährt, die die Arbeitsverwaltung für den Antragsteller zuletzt für die Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe als Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung entrichtet hat.

(4) Der Minister für Arbeit und Soziales kann zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung durch Anordnung bestimmen. Er kann die Zuschüsse nach Absatz 3 pauschalieren.

#### Sechster Unterabschnitt

### Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation

#### § 56

#### Berufsfördernde und ergänzende Leistungen

(1) Die Arbeitsverwaltung gewährt nach den Vorschriften dieses Unterabschnittes als berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation die Hilfen, die erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit der körperlich, geistig oder seelisch Behinderten entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und die Behinderten möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern. Dabei sind Eignung, Neigung und bisherige Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen. Hilfen können auch zum beruflichen Aufstieg erbracht werden.

(2) Berufsfördernde Leistungen sind insbesondere die im Zweiten bis Fünften Unterabschnitt genannten Leistungen, soweit sich aus den Vorschriften dieses Unterabschnittes nichts Abweichendes ergibt.

(3) Die berufsfördernden Leistungen werden durch folgende Leistungen ergänzt:

1. Übergangsgeld,
2. Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung,